

BESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren
— Aktenzeichen LSG-BY-2023-01—

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Niedersachsen
Haltenhoffstr. 50
30167 Hannover
vorstand@piraten-nds.de

— Antragsteller (AS), —

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

g e g e n

— Antragsgegner (AG), —

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

wird vom Antragsteller Widerspruch

gegen die einstweilige Anordnung Az. LSG-NDS-2023-04-EA

ingelegt,

hat das Landesschiedsgericht Bayern der Piratenpartei Deutschland (LSG BY) auf seiner Sitzung am 26.06.2023 und anschließendem Umlaufbeschluss durch Stefan Lorenz - Vorsitzender Richter -, Thomas Knoblich und Günther Meyer

beschlossen:

1. Das LSG BY ist zuständig.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **LSG-BY-2023-01**, welches bei jeglicher Kommunikation über die E-Mail Adresse **schiedsgericht@piratenpartei-bayern.de** in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die einstweilige Anordnung wird aufgehoben.
4. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
5. Richter Lorenz wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m. § 12 Abs. 7 SGO die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

– 1 / 4 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Bayern wird vertreten durch:

Thomas Knoblich
Richter

Stefan Lorenz
Vorsitzender Richter

Günther Meyer
Richter

I. Sachverhalt

Am 25.04.2023 reicht der Antragsgegner neben einem Antrag auf ein Hauptverfahren auch einen Antrag auf einstweilige Anordnung ein. Diese fordert,

dass bis zum Abschluss dieses Verfahrens kein Vorsitzender einer AG durch den LaVo ohne Wahl innerhalb der AG bestimmt werden darf.

Am 27.04.2023 erlässt das Landesschiedsgericht Niedersachsen (LSG NDS) den Beschluss auf einstweilige Anordnung:

Der Landesvorstand der Piratenpartei Niedersachsen (LV NDS), darf vorerst keine Person(en) durch Ausschreibungen einsetzen und muss die Bewerbung umgehend für jedwede Beauftragung aussetzen.

Ebenfalls am 27.04.2023 wird das Hauptverfahren LSG-NDS-2023-04-FK eröffnet.

Am 28.04.2023 legt der Antragsteller Widerspruch gegen die einstweilige Anordnung ein.

Am 07.05.2023 erklärt das LSG NDS seine Beschlussunfähigkeit.

Am 01.06.2023 wird zu beiden Verfahren beim Bundesschiedsgericht, dem Berufungsgericht, Verfahrensverzögerungsbeschwerde eingelegt.

Am 05.06.2023 wird dieser Beschwerde stattgegeben und beide Verfahren werden an das Landesschiedsgericht Bayern (LSG BY) verwiesen.

II. Begründung

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Das LSG BY ist zuständig, § 6 Abs. 5 SGO¹.

Der Antrag erfolgte form- und fristgerecht.

1. Erweiterung des Wirkungsbereichs

Die vom LSG NDS erlassene einstweilige Anordnung geht in ihrer Wirkung noch über den Antrag hinaus. So wurde ursprünglich gefordert, dass kein Vorsitzender einer AG durch den LV NDS ohne Wahl innerhalb der AG bestimmt werden darf. Die einstweilige Anordnung traf weit darüber hinausgehend die Festlegung, dass der LV NDS vorerst überhaupt keine Personen durch Ausschreibungen einsetzen darf und somit jegliche Bewerbung auf solche ausgeschriebenen Beauftragungen aussetzen müsse. Damit waren also nicht nur Ausschreibungen auf die im Antrag genannten Positionen 'Leitung AG Öffentlichkeitsarbeit' und 'Pressesprecher' ausgesetzt, sondern auch jegliche andere Beauftragungen,

¹§ 6 Abs. 5 SGO (Stand 29.05.2021)

auch für Servicegruppen und andere Beauftragungen. Für diese deutliche Erweiterung des Wirkungsbereichs fehlt aber eine nachvollziehbare Begründung, da weitere Beauftragungen nicht bemängelt wurden.

2. Eilbedürftigkeit

Die Eilbedürftigkeit des Widerspruchs sieht das Gericht als ausreichend begründet an, da der LV NDS erkennbar unzulässig in seiner Handlungsfähigkeit eingeschränkt wurde. Die Eilbedürftigkeit des ursprünglichen Antrags auf einstweilige Anordnung wird jedoch vom Gericht nicht gesehen, da selbst bei einer erfolgreichen Bewerbung und Besetzung der Position 'Leitung AG Öffentlichkeitsarbeit' diese Besetzung jederzeit vom Vorstand hätte wieder rückgängig gemacht werden können, um so den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen 14 Tagen nach Erhalt der Begründung Berufung beim Berufungsgericht eingelegt werden, § 11 Abs. 5 SGO.

Die Berufung ist bei der

Piratenpartei Deutschland
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a, 10115 Berlin
anrufung@bsg.piratenpartei.de

einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen, § 13 Abs. 2 SGO.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Das Recht zur Ablehnung besteht nicht, wenn der Beteiligte sich bei dem Richter, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, § 5 Abs. 2 Satz 4 SGO.

Thomas Knoblich

Stefan Lorenz
Vorsitzender Richter

Günther Meyer